



Pressemitteilung der BDSV – Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen

Gefährdet die EU-POP-Verordnung die Anforderungen an die Recycling- wirtschaft?

Die Landesgruppe Süd-West der BDSV beschäftigte sich im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung am 23.11. in Stuttgart mit der so genannten EU-POP-Verordnung (Nr. 850/2004 vom 6. Oktober 2004), wobei POP für persistent organic pollutants steht. Grundlage der EU-Verordnung war zunächst die Aarhus-Konvention, die in 2001 in Kraft getreten ist, hiermit sollte der Zugang der Öffentlichkeit zu umweltrelevanten Genehmigungsprozessen verbessert werden. In diesem Zusammenhang wurde ein Prozess in Gang gesetzt, der das weltweite Verbot von besonders gefährlichen Chemikalien, des so genannten „dreckigen Dutzend“ (dirty dozen), zum Ziel hat. Dieses „dreckige Dutzend“ enthält eine Reihe von Pflanzenschutzmitteln und Industriechemikalien sowie in Produktions- und Verbrennungsprozessen entstehende unerwünschte Nebenprodukte wie die hochgiftigen Dioxine und Furane. Obwohl es sich um ganz unterschiedliche Schadstoffe handelt, haben sie doch entscheidende Charakteristika gemein: Sie zeichnen sich durch Langlebigkeit, Bioakkumulation, Öko- und Humantoxizität sowie das Potenzial zum Ferntransport in Wasser, Boden und Luft aus. Für die Abfallwirtschaft gilt, dass die in der Verordnung genannten POPs wie Dioxine, Furane, PCBs¹ und Polyaromatischen Kohlenwasserstoffe aus dem Wirtschaftskreislauf ausgeschleust werden oder im Entsorgungsprozess so behandelt werden müssen, dass sie unwiederbringlich zerstört sind. Hierfür kommt derzeit lediglich die Verbrennung und die Chemisch-Physikalische Behandlung in Betracht, die energetische Verwertung ist auch zielführend, wenn gewährleistet ist, dass die POPs zerstört, also ausreichend hohe Temperaturen erreicht werden.

Prof. Dr. Wolfgang Klett legte in einer Einschätzung der Verordnung Gefahren für die Recyclingwirtschaft dar. So seien nun Abfälle, wenn sie Dioxine und Furane mit mehr als von $50 \mu\text{g TE}^2/\text{kg PCDD/PCDF}^3$ (untere Konzentrationsgrenze) enthalten, sowie Abfälle, die alle anderen genannten POPs mit mehr 50 mg/kg (z. B. PCB) enthalten, so zu behandeln bzw. zu beseitigen, dass die POPs unumkehrbar umgewandelt bzw. beseitigt würden. Genannt seien hierzu im Originaltext der EU-Verordnung die Verfahren D9 (Chemisch-Physikalische Behandlung) und D10 (Verbrennung an Land) sowie R1 (Hauptverwendung als Brennstoff), dabei müsste immer gewährleistet sein, dass die POPs zerstört würden. Werden die oben genannten Konzentrationsgrenzen unterschritten, könnten die Abfälle einer Verwertung und sonstigen Abfallbehandlung wie bisher zugeführt werden. Auf die Festlegung der unteren und oberen Konzentrationsgrenzen habe der Ordnungsgeber nach Auskunft von Prof. Klett bisher verzichtet. Die unteren Konzentrationsgrenzen seien durch die

¹ Polychlorierte Biphenyle

² Toxizitätsäquivalent

³ Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane

Mitgliedsstaaten vorläufig bis zum 31.12.2005 zu konkretisieren gewesen. Dies sei durch einen LAGA-Beschluss aus August 2004 geschehen. Eine Gefahr für Recyclingprozesse würde insofern gesehen, dass möglicherweise bei geringer Überschreitung der oben genannten Konzentrationen einzelner POPs in Fraktionen aus Altfahrzeugen oder Elektro- und Elektronikgeräten die Verwertungsquoten nicht eingehalten werden könnten, weil ein Beseitigungsverfahren gewählt werden müsse. Zudem warnte der Vorsitzende der Landesgruppe Süd-West, Günter Gottschick, davor, zukünftig noch mehr aufwändige Analysen in einzelnen Abfallfraktionen machen zu müssen: „Dies verteuert die Recyclingprozesse noch stärker, sodass unsere Mitgliedsunternehmen immer weniger wettbewerbsfähig sind.“ Weiter wurde kritisiert, dass es hierzu bislang keinerlei Informationen aus dem Umweltministerium gegeben hätte, so seien auch die auf der Internetseite des BMU verfügbaren Hinweise zur POP-Verordnung nicht aktuell. Lediglich einige Bundesländer hätten bereits Erlasse veröffentlicht, aus denen man nähere Informationen zur Umsetzung und Betroffenheit der Entsorgungswirtschaft entnehmen könne. Die BDSV verweist darauf, dass auch dies wieder ein Beispiel für einen fehlenden bundeseinheitlichen Vollzug eines Regelwerks mit massiven Auswirkungen auf die Praxis sei.

Ansprechpartnerin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Dr. Beate Kummer
- Umweltkommunikation -
BDSV – Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und
Entsorgungsunternehmen e.V., Düsseldorf
Berliner Allee 48
Mobil: 0151-19381186